

BÜRGERGEMEINDE NUNNINGEN



ALLMENDREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde,
gestützt auf §§ Art. 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
b e s c h l i e s s t :

I. Nutzung und Erhalt der Allmend

§ 1 Begriff, Bestand,
Erhaltung, Nutzung
Dieses Reglement regelt die Nutzung des im Eigentum der Bürger-
gemeinde stehenden Allmendlandes.

Bei eventuellem Verkauf von Allmendland ist die veräusserte Fläche wenn
immer möglich durch Zukauf zu ersetzen.

Das Allmendland muss der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Der Gemeinderat kann Massnahmen, die dem Natur- oder Land-
schaftsschutz zugute kommen, durch entsprechende Bestimmungen fördern
oder eine Nutzung, die eine Beeinträchtigung der Umwelt zur Folge haben
könnte, untersagen.

§ 2 Pachtland
Das Allmendland der Bürgergemeinde wird durch öffentliche Steigerung oder
durch Zuteilung der zuständigen Behörde verpachtet. Über die Art der
Verpachtung entscheidet ebenfalls die zuständige Behörde.

Wird der maximal bewilligte amtliche Pachtzins übersteigert, so haben
ortsansässige Pächter, Anstösser oder Bewirtschafter, welche noch kein
Allmendland gepachtet haben und für die Ausübung ihres
landwirtschaftlichen Berufes darauf angewiesen sind, den Vorzug.

Erfüllen mehrere Interessenten diese Voraussetzungen, kann der
Gemeinderat Höchstlimiten von Zuteilungen an einzelne Pächter festlegen.

II. Verpachtung

§ 3 Verpachtung, Art,
Dauer
Jede freiwerdende Parzelle wird zur Verpachtung ausgeschrieben oder sie
wird durch Zuteilung durch die zuständige Behörde einem neuen Pächter zur
Nutzung übergeben. Die Verpachtung erfolgt in der Regel auf die Dauer von
6 Jahren. Die Vereinbarung einer kürzeren Dauer bedarf der Bewilligung der
zuständigen kantonalen Behörde.

Die Steigerungsbedingungen oder die Übernahmebedingungen durch
Zuteilung sind mindestens zwei Monate vor der Pachtsteigerung durch die
zuständige Behörde festzulegen.

Die Pachtsteigerung oder Zuteilung findet jeweils zwischen dem 1.
und 15. September statt.

§ 4 Pachtaufgabe,
Übernahme von
Zupachten bei
Betriebsübergabe
Gibt ein Pächter den Landwirtschaftsbetrieb auf, fallen die von ihm
gepachteten Parzellen spätestens auf den 1. November des laufenden
Jahres an die Bürgergemeinde zurück.

Übergibt der Inhaber ein landwirtschaftliches Gewerbe mit zugepachtetem

Allmendland einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der Übernehmer des Gewerbes der zuständigen Behörde schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte. Lehnt die zuständige Behörde nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als Pächter ab, oder verlangt sie innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrags mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

Unterverpachtung von Allmendland ist nicht gestattet.

§ 5

Vorzeitige Kündigung

Ist die Erfüllung des Pachtvertrags für eine Partei aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden, so kann sie den Pachtvertrag auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn dem Pächter grobe Verwahrlosung der gepachteten Parzelle nachgewiesen werden kann.

§ 6

Pachtzins

Erfolgt die Pacht durch Zuteilung, wird die Höhe des Pachtzinses durch die zuständige Behörde festgelegt.

In jedem Falle wird vorbehalten, Pachtzinsanpassungen innerhalb der Pachtdauer in Abständen von 3 Jahren vorzunehmen, wenn dies durch die allgemeine Teuerung gerechtfertigt erscheint.

Der jährliche Pachtzins wird am 1. November zur Zahlung fällig, es erfolgt Rechnungstellung durch die Gemeindeverwaltung.

Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird Verzugszins erhoben. Das Mahnverfahren richtet sich nach der Regelung für Gemeindesteuern.

Der Ertrag aus der Verwendung des Allmendlandes wird der allgemeinen Bürgerrechnung gutgeschrieben.

§ 7

Ergänzendes Recht

Im Übrigen richtet sich die Verpachtung nach den massgebenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

III. Bewirtschaftung und Unterhalt des Allmendlandes

§ 8

Im allgemeinen

Der Pächter muss das Allmendland sorgfältig gemäss seiner Bestimmung bewirtschaften.

Der Pächter ist verpflichtet, auf seine Kosten den ordentlichen Unterhalt nach Ortsgebrauch zu übernehmen.

§ 9

Ackerbau

Die Parzellen dürfen bis zu den Markierungen (Holzpfähle) und bis 50 cm an den Wegrand gepflügt werden.

§ 10

Markierungen

Die Markierungen sind stets frei und sichtbar zu halten. Ausgefahrene Markierungen werden auf Kosten des Verursachers neu versetzt.

§ 11

Wegverschmutzung

Verschmutzte Wege sind durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen; bei Missachtung kann die zuständige Behörde die Reinigung auf Kosten des

Verursachers veranlassen.
Oeffentliche Wege müssen immer frei bleiben.

§ 12 Terrainveränderung
Das Abführen von Erde und das Ablagern von Schutt oder anderem Deponiegut sind untersagt.

§ 13 Landschaftsschutz
Bestehende Gebüschpartien, vornehmlich entlang von Bachläufen und an Waldrändern, dürfen nicht entfernt werden. Hingegen sind Neubildungen von Gebüsch auf offenem Felde zu vermeiden.

§ 14 Weidzäune
Feste Weidzäune dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde erstellt werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung des Allmendlandes als Weidland zu untersagen.

§ 15 Holzabfuhr
Das Abführen von Holz aus den Gemeindewaldungen über Allmendland ist nur zwischen dem 1. November und dem 1. April gestattet.

§ 16 Vorratslager,
Landschäden
Das Ablagern von Futter-, Streue- und Düngervorräten (Siloballen u.ä.) ist nicht gestattet.

Verursacht ein Dritter Landschäden, so hat er dem Pächter eine entsprechende Entschädigung zu entrichten. Im Streitfalle entscheidet die zuständige Behörde letztinstanzlich.

IV. Zuständigkeit und Rechtsschutz

§ 17 Zuständigkeit und
Aufsicht
Der Vollzug dieses Reglements steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Für die Durchführung der Aufsicht über das Allmendland kann er einen Allmendausschuss einsetzen und diesem namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufsicht über die laufenden Pachtverträge, Durchführung der nötigen Kontrollgänge;
- b) Aufsicht über den Wegunterhalt;
- c) Vorbereitung und Durchführung nötig werdender Steigerungen oder Zuteilungen von Allmendland.

§ 18 Rechtsschutz
Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 19 Strafverfolgung
Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse in Friedensrichterkompetenz bestraft.

Die Anwendung der Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

Ferner bleiben allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten.

§ 20

Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. November 2000 in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Es ersetzt das Allmendreglement von 1983 und sämtliche seither gefassten Abänderungsbeschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Nunningen beschlossen am 26. Juni 2000.

K. Gasser

Gemeindepräsident

R. Stebler

Gemeindeschreiber